

(Entwurf vom 15.3.18 Mitwirkung)

Bauordnung der Stadt Bern (BO)

Änderung

*Die Stimmberechtigten der Stadt Bern,
auf Antrag des Stadtrates,
beschliessen:*

I.

*Die Bauordnung der Stadt Bern vom 24. September 2006 (BO) wird wie folgt geändert
(Änderungen kursiv):*

4. Titel: Weitere Bauvorschriften

1a. Kapitel (neu): Energie

Art. 67a (neu) Energienutzung; Grundsatz für Neubauten

¹ Wo keine besondere Regelung gemäss Artikel 67b vorliegt, darf der gewichtete Energiebedarf bei Neubauten im Sinn der kantonalen Energieverordnung vom 26. Oktober 2011¹ bei den Kategorien I, II und III (Mehrfamilienhäuser, Einfamilienhäuser und Verwaltungsgebäude) höchstens 90 Prozent des in Anhang 7 der KEnV² festgelegten Wertes betragen.

² Für die Wahl des erneuerbaren Energieträgers ist die jeweils aktuelle Version der Wärmeversorgungskarte der Stadt Bern wegleitend. Davon kann abgewichen werden, wenn ökologische, technische, wirtschaftliche oder andere Gründe insgesamt für einen anderen erneuerbaren Energieträger sprechen.

³ Der Anschluss an das Fernwärmenetz bedarf in jedem Fall der Zustimmung des Netzbetreibers.

⁴ Die Nutzung der Solarenergie ist immer zulässig, soweit die Vorgaben des kantonalen Rechts eingehalten werden.

Art. 67b (neu) Energienutzung; besondere Regelung

¹ Wird in einer Zone mit Planungspflicht oder in einer Überbauungsordnung ein bestimmter erneuerbarer Energieträger oder der Anschluss an das Fernwärmenetz oder an ein gemeinsames Heizwerk oder Heizkraftwerk vorgeschrieben, gilt diese Verpflichtung ab dem dort festgelegten Zeitpunkt

a. für Gebäude, die neu erstellt werden,

¹ KEnV, BSG 741.111

² BSG 741.111

- b. für bestehende Gebäude, deren Heizung ersetzt wird und
- c. für bestehende Gebäude, die so umgenutzt werden, dass der Energiebedarf für Heizung und Warmwasser wesentlich erhöht wird.

² Alle Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen im Wirkungsbereich der Überbauungsordnung oder Zone mit Planungspflicht sind verpflichtet, auf ihrem Grundstück Leitungen für die Versorgung benachbarter Gebäude zu dulden.

³ Wird ein Anschluss an das Fernwärmenetz oder an ein gemeinsames Heizwerk oder Heizkraftwerk vorgeschrieben, sind die nach Absatz 1 anschlusspflichtigen Eigentümer und Eigentümerinnen verpflichtet, für den Wärmebedarf Fernwärme oder Wärme aus dem Heiz- oder Heizkraftwerk zu beziehen.

II.

Die Änderung tritt am Tag nach der Publikation ihrer Genehmigung in Kraft (Art. 110 Abs. 1a BauV).

Bern,

NAMENS DES STADTRATS

Präsident

Ratssekretärin